

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

1. Gemäß § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) hebe ich die mit meiner Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 angeordneten Schutzmaßnahmen auf.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Seit fast drei Monaten galt in ganz Hessen die Stallpflicht. Eine neue aktuelle Risikoeinschätzung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat dazu geführt, dass nun die Aufstallungspflicht gelockert werden konnte. Aus diesem Grunde wird die Stallpflicht im Main-Taunus-Kreis teilweise aufgehoben. Sie gilt jetzt nur noch in den Risikogebieten im Uferbereich des Mains.

Die Voraussetzungen des § 44 der Geflügelpest-Verordnung sind erfüllt, sodass die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßnahmen aufhebt.

Meine Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08.November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch

frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Interesse einer tierschutzgerechteren Haltung der noch eingesperrten Tiere unverzüglich greifen muss.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung kann auf der Bekanntmachungsseite des Main-Taunus-Kreises <https://www.mtk.org/Bekanntmachungen-469.htm> abgerufen werden sowie während der Geschäftszeiten beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Raum E.109, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus maßgebend, nicht der Tag der Absendung.

Hinweis

Im Übrigen bleiben die Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der weiterhin hohen Gefährdungslage in den Risikogebieten im Bereich des Mains im Abstand von 500 Metern vom Ufer bestehen. Hierzu gehören die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen, die Einhaltung bestimmter Biosicherheitsmaßnahmen auch in kleinen Geflügelhaltungen sowie das grundsätzliche Verbot zur Teilnahme an Vogelausstellungen und -märkten.

Daher bleibt meine Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 15.11.2016 weiterhin bestehen und ist zu beachten.

Hofheim am Taunus, 10.02.2017

In Vertretung

Gez.

Johannes Baron